

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 3

Freiburg i. Br., 26. Januar

1940

Inhalt: Jurisdiktion fremder Diözesanpriester für Beichtstuhl und Predigt. — Errichtung der Pfarrkuratie Wutöschingen. — Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Ringelbach, Pfarrei Oberkirch. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1940/41. — Aufnahme in die Erzbi. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1940/41. — Zur religiösen Fortbildung der schulentlassenen Jugend. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Grund- und Hauptschulen. — Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes. — Pflege der Kirchenorgeln. — Sammelkollekte. — Kommunionzettel für die österliche Zeit. — Schulentlassung. — Defens-Ernennungen. — Verfezungen. — Sterbfälle.



Jurisdiktion fremder Diözesanpriester für Beichtstuhl und Predigt.

Auf Grund früherer Vereinbarungen der Herren Ordinarien erhielten die Priester der nachstehenden Diözesen Mainz, Rottenburg, Speyer, Trier und Würzburg in der Erzdiözese Freiburg allgemeine Jurisdiktion für Beichtstuhl und Predigt, sofern sie in der eigenen Diözese diese Jurisdiktion besitzen.

Umgekehrt erhielten die Priester der Erzdiözese Freiburg unter der gleichen Voraussetzung dieselbe Vollmacht in den genannten Diözesen.

Die politischen und kirchlichen Verhältnisse der neuesten Zeit lassen nun eine Ausdehnung dieser Vollmachten auf weitere deutsche Diözesen als angemessen erscheinen. Ich habe deshalb mit den hochwürdigsten Herren Ordinarien der Diözesen Aachen, Augsburg, Fulda, Apostol. Vikariat Innsbruck-Feldkirch, München, Paderborn und Passau die gleiche Vereinbarung abgeschlossen. Demgemäß erhalten die jurisdiktionierten Priester der genannten Diözesen die Vollmacht zum Beicht hören und Predigen in der Erzdiözese Freiburg, wie umgekehrt die Freiburger Diözesanpriester in eben diesen Diözesen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Ordenspriester in den genannten Diözesen, sofern sie in denselben Jurisdiktion besitzen.

Zur erlaubten Ausübung des Beichtvater- und Predigtamtes ist in allen Fällen die Zustimmung des zuständigen Pfarrers erforderlich.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1940.

† Conrad,
Erzbischof.

Errichtung der Pfarrkuratie Wutöschingen.

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Wutöschingen, Landkreis Waldshut, wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Juli 1939 eine selbständige Pfarrkuratie Wutöschingen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die bisherige Filialkapelle daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverklündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Die (Filial-) Kirchengemeinde Wutöschingen wurde mit staatlicher Zustimmung (Entschliebung

des Staatsministeriums vom 1. September 1937 Nr. 6278) durch Erzbischöfliche Verordnung vom 20. September 1937 errichtet (Amtsblatt 1937, Nr. 22, S. 315).

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1940.

‡ **Conrad,**
Erzbischof.

Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Ringelbach, Pfarrei Oberkirch.

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Ringelbach, Landkreis Offenburg, wohnen, errichten Wir unter Belassung im Pfarrverband und der Gesamtkirchengemeinde Oberkirch mit Wirkung vom 1. April 1939 eine rechtspersönliche, römisch-katholische Filialkirchengemeinde Ringelbach, Pfarrei Oberkirch.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 2. Januar 1940 Nr. 7717 gemäß Art. 11 DRStG die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 13. Januar 1940.

‡ **Conrad,**
Erzbischof.

*

(Ord. 19. 1. 1940 Nr. 831.)

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1940/41.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. März 1940 ein im Texte an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Collegium Borromaeum adressiertes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten höheren Lehranstalten in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes. Das Formular dafür ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehören;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß auf Grund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von *R.M.* 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der zum theologischen Studium notwendigen Vorkenntnisse im Hebräischen ist in einem an der Universität abzulegenden Examen zu erbringen. Das Examen ist spätestens nach den beiden ersten akademischen Semestern abzulegen. Studierende, welche sich durch ein entsprechendes Zeugnis ihres Lehrers über ausreichende und erfolgreiche Teilnahme an hebräischem Unterricht während der Gymnasialzeit ausweisen, können schon zu Beginn der akademischen Studien zur hebräischen Prüfung zugelassen werden.

Abiturienten von Oberschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfung in Griechisch beginnen.

Zur Vorbereitung auf diese sprachlichen Ergänzungsprüfungen haben wir einen eigenen Vorbereitungskurs eingerichtet, in welchen die betreffenden Abiturienten eintreten können. Doch steht es ihnen frei, sich die notwendigen Kenntnisse auch anderweitig

zu erwerben. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Oberschulen, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im obengenannten Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis der überwiegenden Mehrheit der deutschen Diözesen zehn Semester an der Universität und in einem theologischen Kollegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten sechs Jahre.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 1. 1940 Nr. 832.)

Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1940/41.

Die Hochw. Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns zu formulierenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, welche für das kommende Schuljahr 1940/41 in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, bis spätestens 1. März d. J. bei dem Rektor des betreffenden Konvikts (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines humanistischen Gymnasiums, bezw. einer Oberschule vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. Geburts-, Tauf- und evtl. Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über den empfangenen Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, für welches das vorgeschriebene Formular von dem betreffenden Rektorat einzuholen ist;

5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den ebenfalls von den Rektoraten zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Bei der großen Bedeutung der unter 4 genannten pfarramtlichen Zeugnisse wollen dieselben von den hochwürdigen Herren mit besonderer Sorgfalt ausgestellt werden. Die Rektorate sind von uns angewiesen, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Die Aufnahme von Zöglingen kann dadurch verzögert oder vereitelt werden.

Die Vorbereitung für die Aufzunehmenden soll die volle Reife für die in Frage kommende Klasse erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und können unter Umständen die Erreichung des erstrebten Berufszieles unmöglich machen.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Übergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien in einer vor den staatlichen Behörden abzulegenden Ergänzungsprüfung nachzuweisen haben, was mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein kann. Denn diese Kenntnisse können nicht neben den theologischen Studien erworben werden.

Wo an den Orten mit Erzb. Gymnasialkonvikten an die Stelle der Gymnasien Deutsche Oberschulen getreten sind, haben wir durch Beantragung bzw. Einrichtung ergänzender Unterrichte dafür gesorgt, daß die Schüler in der normalen Schulzeit das Ziel der Abiturientenprüfung eines humanistischen Gymnasiums erreichen können.

Gemäß der im Erlaß vom 13. Dezember 1932 Nr. 15622 (Anzeigebblatt 1932 Nr. 37 S. 398) bekanntgegebenen Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931 mögen die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das kommende Schuljahr den Gymnasien zuführen und in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte aufgenommen wissen wollen, möglichst bald die Rektorate der betr. Konvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommenden Klassen kurz verständigen. Wo Gebäude Erzbischöflicher Gymnasialkonvikte vorübergehend anderen Zwecken dienen, werden wir um die anderweitige Unterbringung ihrer Zöglinge bemüht sein.

Wir ersuchen und ermahnen die hochwürdigen Herren Geistlichen, den Kna-

ben ihrer Gemeinden bezw. Schulen, welche Eignung und Neigung zum priesterlichen Beruf an den Tag legen, ihre aufmerksame Förderung angedeihen zu lassen und sie überall da, wo dies die Verhältnisse geboten oder auch nur besonders empfehlenswert erscheinen lassen, den Erzb. Gymnasialkonvikten zuzuführen.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 1. 1940 Nr. 960.)

Zur religiösen Fortbildung der schul- entlassenen Jugend.

In Ausführung der Weisungen, die der hochwürdigste Herr Erzbischof in seinem diesjährigen Fastenhirtenbrief bezüglich der religiösen Weiterbildung der Jugend gegeben hat, verordnen wir folgendes:

1. Die kirchlich-religiöse Jugendweihe.

Durch die Frühkommunion der Kinder hat der Erstkommunionunterricht den Charakter als Schulentlassungsunterricht verloren. Wir haben deshalb schon seit langem (Diözesansynode vom 6.—9. September 1921 S. 43 und 68) darauf gedrungen, daß die zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen durch einen eigenen Schulentlassungsunterricht, durch Exerzitien und Triduen auf den kommenden neuen Lebensabschnitt vorbereitet werden und daß zwischen Passionssonntag und Weisens-Sonntag die feierliche Schulentlassung (kirchliche Jugendweihe) vor versammelter Pfarrgemeinde vorgenommen wird. (Diözes. Rituale S. 76 ff.)

Im Hinblick auf die Zeitverhältnisse ordnen wir an, daß in Zukunft ein eigener Vorbereitungsunterricht auf die kirchliche Jugendweihe, ähnlich wie der Vorbereitungsunterricht auf die erste hl. Kommunion, auf freier, kirchlicher Grundlage eingerichtet wird. Derselbe hat spätestens in der Woche nach Sonntag Septuagesima jeden Jahres zu beginnen und schließt ab mit der feierlichen kirchlichen Jugendweihe am Passionssonntag oder auch an einem anderen geeigneten Tage nach der Schulentlassung. Er umfaßt wenigstens eine Wochenstunde.

In diesem Unterricht sind im Anschluß an den Ritus der kirchlichen Schulentlassungsfeier die Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre zu behandeln und die Kinder auf die kommenden Gefahren des Lebens vorzubereiten. Sie sind vor

allem zur Erneuerung der Taufgelübde, zur Ablegung einer Generalbeichte und zu einem bewußten Treuegelöbniß an Christus und seine hl. Kirche anzuleiten.

Wir erwarten von den christlichen Eltern, daß sie dieser religiösen Jugendweihe in ihrem eigenen Interesse und im Interesse ihrer Kinder volles Verständnis entgegenbringen und ihre zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen zum regelmäßigen Besuch dieser religiösen Vorbereitung auf den neuen Lebensweg anhalten.

2. Die Christenlehre.

Durch den Wegfall des Religionsunterrichts an den Berufsschulen ist die Christenlehre wieder ganz in den Mittelpunkt der religiösen Unterweisung der schulentlassenen Jugend gerückt worden. Viele ältere Gläubige erinnern sich noch lebhaft, wie in ihren jungen Jahren die Kirche streng darauf sah, daß alle schulentlassenen Knaben und Mädchen bis zum 18. Lebensjahre jeden Sonntag mit größter Gewissenhaftigkeit die Christenlehre besuchten, wie ihre eigenen Eltern es als ihre heilige religiöse Pflicht ansahen, ihre Kinder zum gewissenhaften Besuch der Christenlehre anzuhalten und wie der treue Besuch derselben seitens der Kirche und des Seelsorgers anerkannt und belohnt wurde.

Nach Wegfall des Religionsunterrichts in den Berufsschulen sehen wir uns veranlaßt, aufs Neue anzuordnen, daß in allen Pfarreien die Christenlehre entsprechend den örtlichen Verhältnissen neu geordnet und mit größter Sorgfalt nach den bestehenden Vorschriften (vergl. Diözes.-Synode vom 7.—9. September 1921 S. 71 und Diözes.-Synode vom 25.—28. April 1933 S. 65) nach bester Möglichkeit durchgeführt wird.

Wir machen es der schulentlassenen Jugend zur strengen kirchlichen Verpflichtung, die Christenlehre nach den Anordnungen ihrer Seelsorger eifrig und gewissenhaft zu besuchen. Wie die Berufsausbildung soll ihnen auch die religiöse Fortbildung ein wichtiges persönliches Anliegen sein. Die Eltern und Erziehungsberechtigten mögen aber auch in Bezug auf die Christenlehre ihrer großen Verantwortung sich bewußt sein, die sie für die religiöse Fortbildung und Unterweisung ihrer schulentlassenen Kinder haben. Den Seelsorgern machen wir es zur Pflicht, den Besuch der Christenlehre genau zu kontrollieren, die Säumigen immer wieder an ihre Pflicht zu ermahnen und auch die elterliche Mithilfe zum geordneten Besuch der Christenlehre aufzurufen. Der regelmäßige Besuch der Christenlehre wolle jedes Jahr eigens anerkannt und belohnt werden.

Außerdem schreiben wir vor, daß die zeitnahe Gestaltung der Christenlehre in den einzelnen Pfarrgemeinden zum Gegenstand der Beratungen auf den Frühjahrskonferenzen der einzelnen Dekanate gemacht wird.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 1. 1940 Nr. 568).

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Grund- und Hauptschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. im Dekanat Bretten

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Haungs in Flehingen an den Schulen der Pfarreien Bauerbach, Bretten, Büchig, Böhligen, Neibshheim und Wöschbach;

2. im Dekanat Donaueschingen

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Glaz in Wolterdingen an den Schulen der Pfarreien Döggingen, Fürstenberg, Hausen v. W., Hondingen, Mundelfingen, Riedböhringen und Sumpfohren;

3. im Dekanat Engen

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Bierlor in Blumenfeld an den Schulen der Pfarreien Emmingen ab Egg, Rommingen, Riedöschingen, Watterdingen, Weiterdingen und Wiechs a. R.;

4. im Dekanat Ettligen

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Theodor Wüst in Böllersbach an den Schulen der Pfarreien Burbach, Ettligen, Moosbronn, Schöllbronn und Speffart;
- b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Walter in Reichenbach an den Schulen der Pfarreien Busenbach, Ettligenweier, Stupferich und Böllersbach;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Leo Rüger in Ettligen an den Schulen der Pfarreien Au a. Rh., Malsch b. E., Reichenbach b. E. und Schielberg;

5. im Dekanat Hegau

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Christian Lehmann in Bankholzen an den Schulen der Pfarreien Ohningen, Randegg, Rielasingen (Arten), Weiler und Worblingen;

- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Stefan Waibel an der Schule in Bankholzen;

6. im Dekanat Lahr

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr. Hermann Hirt in Oberschopfheim an den Schulen der Pfarreien Friesenheim, Seenheim, Oberweier b. L., Ottenham, Ringsheim und Schuttern;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Robert Merkle in Ettenheimmünster an den Schulen der Pfarreien Ettenham, Grafenhausen b. E., Herbolzheim, Kappel a. Rh., Oberschopfheim, Ruß und Wagenstadt;

7. im Dekanat Mannheim

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrkurat Oskar Tröndle in Mannheim an der Uhländ-, Wohlgelegen- und Käfertalschule;

8. im Dekanat Meßkirch

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Leopold Schmitt in Pfullendorf an den Schulen der Pfarreien Bietingen, Boll, Heudorf, Krumbach, Rohrdorf, Sauldorf und Schwenningen;

9. im Dekanat Offenburg

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Prälat Dr. Ernst Föhr, Stadtpfarrer in Offenburg, an den Schulen der Pfarreien Appenweier, Elgersweier, Gengenbach, Offenburg und Weingarten;

10. im Dekanat Tauberbischofsheim

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Erich Weick in Tauberbischofsheim an den Schulen der Pfarreien Hochhausen, Impfingen, Königheim, Uffigheim, Werbach und Wertheim;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Kost in Eiersheim an den Schulen der Pfarreien Bortal, Dörlesberg, Freudenberg, Gamburg, Hundheim, Kilsheim, Rauenberg, Reicholzheim und Tauberbischofsheim;

11. im Dekanat Waldkirch

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Oswald Haug in Emmendingen an den Schulen der Pfarreien Gutach, Kollnau, Oberwinden und Reute;

12. im Dekanat Wallbüren

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Bleichroth in Rippberg an den Schulen der Pfarreien Altheim, Glashofen, Höpfingen, Waldstetten und Wallbüren;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Joseph Heck in Hardheim an den Schulen der Pfarreien

- Brezingen, Erfeld, Gerichtstetten, Pülfringen, Rippberg und Schweinberg;
 e) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Leopold Roth-
 ermel in Königheim, an der Schule in Hard-
 heim;

13. im Dekanat Wiesental

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadt-
 pfarrer Paul Lehmann in Weil a. Rh. an
 den Schulen der Pfarreien Höllstein, Lörrach
 und Schopfheim.

Freiburg i. Br., den 13. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 1. 1940 Nr. 889.)

Durchführung des Gesetzes zur Verhütung
 erbkranken Nachwuchses und des Ehegesund-
 heitsgesetzes.

Durch die im Reichsgesetzblatt, I, Nr. 157
 S. 1560 f., veröffentlichte Verordnung vom 31.
 August 1939 zur Durchführung des Gesetzes zur
 Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehe-
 gesundheitsgesetzes sind gegenüber der bisherigen
 Rechtslage wesentliche Veränderungen in Kraft
 gesetzt worden. Wir geben deshalb die genannte
 Verordnung hiermit bekannt.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Verordnung zur Durchführung
 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nach-
 wuchses und des Ehegesundheitsgesetzes
 vom 31. August 1939. *)

Für die Durchführung des Gesetzes zur Ver-
 hütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Ge-
 setze zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juli
 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und vom 4. Feb-
 ruar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119) und für die
 Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Erb-
 gesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheits-
 gesetz) vom 18. Okt. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246)
 wird vorläufig folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 1.

(1) Anträge auf Unfruchtbarmachung sind nur
 zu stellen, wenn die Unfruchtbarmachung wegen
 besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht auf-

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

geschoben werden darf. Soll ein Antrag auf Un-
 fruchtbarmachung gemäß § 2 oder gemäß § 3
 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken
 Nachwuchses gestellt werden, so ist er dem zustän-
 digen Gesundheitsamt zuzuleiten, welches prüft, ob
 diese Voraussetzungen vorliegen.

(2) Anzeigen gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Ver-
 ordnung vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I
 S. 1021) sind beim Gesundheitsamt zu sammeln.
 Ihre weitere Bearbeitung ruht, wenn die Voraus-
 setzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind.

§ 2.

Verfahren auf Unfruchtbarmachung, die beim
 Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechts-
 kräftig erledigt sind, werden eingestellt. Sie sind nur
 auf besonderen Antrag des Amtsarztes fortzusetzen.
 Er soll den Antrag nur stellen, wenn ein dringender
 Fall im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

§ 3.

Der Reichsminister der Justiz kann die Aufgaben
 mehrerer Erbgesundheitsgerichte einem Erbgesund-
 heitsgericht übertragen.

§ 4.

Die Durchführung von rechtskräftigen Beschlüssen
 auf Unfruchtbarmachung kann durch den zuständigen
 Amtsarzt ausgesetzt werden, falls Ärzte, die zur
 Unfruchtbarmachung ermächtigt sind, nicht zur Ver-
 fügung stehen. In dringenden Fällen ist der rechts-
 kräftige Beschluß durchzuführen. Hierzu können
 ausnahmsweise auch Ärzte herangezogen werden,
 die nicht ausdrücklich zur Ausführung von Unfrucht-
 barmachungen ermächtigt sind, sofern sie die Gewähr
 für eine ordnungsmäßige Durchführung des Ein-
 griffs bieten.

§ 5.

(1) Unfruchtbarmachungen, Schwangerschafts-
 unterbrechungen und Entfernungen der Keimdrüsen
 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung
 erbkranken Nachwuchses werden durch diese Ver-
 ordnung nicht berührt. Dem Leiter der Gutachter-
 stelle bleibt es überlassen, ob und inwieweit er im
 Einzelfall schriftliche oder mündliche Gutachten
 über die Notwendigkeit einer Schwangerschafts-
 unterbrechung einholen will; er kann auch ohne
 Einholung solcher Gutachten entscheiden.

(2) Entfernungen von Keimdrüsen gemäß § 14
 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken
 Nachwuchses sind nicht vorzunehmen.

Artikel II.

§ 6.

Untersuchungen auf Ethetauglichkeiten sollen im
 allgemeinen nicht stattfinden. Das Ethetauglichkeits-
 zeugnis darf auf Grund des § 1 des Gesetzes zum

Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) nur versagt werden, wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten sind.

§ 7.

(1) Die Gesundheitsämter haben nach Eingang der Mitteilung des Standesamts über die Bestellung des Aufgebots aus ihren Unterlagen festzustellen, ob ein Ehehindernis bei einem der Verlobten bekannt ist. Ist dies mit Sicherheit der Fall, so erhalten die Verlobten, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, ohne weitere Untersuchung eine Bescheinigung über die Versagung des Ehe-tauglichkeitszeugnisses gemäß Anlage 3 zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1419). Eine Untersuchung auf Ehe-tauglichkeit findet nur statt, wenn das Gesundheitsamt aus seinen Unterlagen zwar nicht mit Sicherheit feststellen kann, daß ein Ehehindernis besteht, ihm aber bestimmte Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Zeugnis gemäß § 6 versagt werden muß.

(2) Eine Anrufung der Erbgesundheitsgerichte findet in Ehegesundheitsfachen nicht statt.

§ 8.

Wird auf Grund des § 27 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 533) Befreiung vom Aufgebot erteilt, so bedarf es einer Benachrichtigung des Gesundheitsamts vor der Eheschließung nicht. Der Standesbeamte übersendet vielmehr nur eine Mitteilung über die Eheschließung den für die Verlobten zuständigen Gesundheitsämtern.

§ 9.

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt sind, werden eingestellt. Die Verlobten können eine neue Entscheidung des Gesundheitsamts gemäß § 6 beantragen.

Artikel III.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichsminister des Innern, i. B.: Pfundtner.
Der Reichsminister der Justiz: Dr. Gürtner.

(Ord. 20. 1. 1940 Nr. 783.)

Pflege der Kirchenorgeln.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat durch Runderlaß vom 2. Oktober 1939 — III 3963/39 — folgendes angeordnet:

„Im Nachgange zu meinem Erlaß vom 18. Januar 1937 — G III 12/37 — mache ich darauf aufmerksam, daß die immer wieder auftretenden Wurmfräschäden an Kirchenorgeln staatlichen Patronats eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Insbesondere genügt es nicht, den Prospekt mit Mitteln gegen den Wurmfräß zu behandeln und an den inneren Teilen der Orgel alles beim Alten zu lassen.

Von den im Handel erhältlichen Mitteln gegen Wurmfräß haben sich Fluralsil und Xylamon bisher am besten bewährt.

Der Behandlung sämtlicher Holzteile einer Orgel mit einem der genannten Mittel sind jedoch technische Grenzen gezogen. Eine Bekämpfung und Verhütung des Wurmfräßes wird sich also im wesentlichen darauf beschränken müssen, alle der Außenluft ausgesetzten Holzteile zu imprägnieren, soweit sie nicht schon einen Schutzanstrich von Lackfirnis haben, oder, wie das Innere von Spieltischen z. B. mit Schellack poliert sind. Da sich die Wurmlarven nur von außen in das Innere der lebenswichtigen Teile der Orgel hineinfressen können, dürfte damit der Verhütung des Wurmfräßes an neuen Orgeln Genüge getan sein.

Bei älteren, vom Wurm bereits befallenen Instrumenten wird jedoch nur von Fall zu Fall über die zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen entschieden werden können. Grundsätzlich müssen auch hier alle Holzteile imprägniert werden.

Darüber hinaus muß festgestellt werden, wie weit alle übrigen Holzteile der Kirche bereits vom Wurm befallen sind, um auch hier eingreifen zu können. Ohne Befolgung dieser zusätzlichen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen würde die Orgel ständig von neuem der Gefahr des Wurmfräßes ausgesetzt sein.

Ich ersuche, für die Beachtung dieser Gesichtspunkte bei Orgeln staatlichen Patronats und denkmalwerten Orgeln zu sorgen.“

*

Wir verweisen auch auf unseren Erlaß vom 7. Mai 1937 Nr. 3957 (Amtsblatt 1937 Nr. 9 S. 250 f.).

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 1. 1940 Nr. 851.)

Sammel-Kollekte.

Am Sonntag, den 11. Februar ds. Js. ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchenkollekte für folgende Zwecke abzuhalten:

1. Für die deutsche Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Baden in Karlsruhe, der die Instandhaltung der Gräber der gefallenen Krieger im Ausland obliegt. Durch den Krieg in Polen sind ihr ganz neue Aufgaben erwachsen.
2. Für die Katholische Auslandsdeutsche Mission in Berlin, die die Belange der katholischen Auslandsdeutschen zu fördern hat.
3. Für die Zwecke der Wandernden Kirche, der Katholischen Mädchenschutzvereine, der Seelsorge der katholischen Hotel- und Gastwirtsangestellten, der katholischen Taubstummen und Blinden, sowie des Kreuzbundes.
4. Für unvorhergesehene notwendige Hilfsmaßnahmen und dringliche Notfälle, die im Laufe des Jahres Hilfe und Unterstützung erfordern.

Diese Kollekte wird der Opferwilligkeit der Gläubigen wärmstens empfohlen. Die Ergebnisse sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br., P.K. Nr. 2379 Amt Karlsruhe, zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 1. 1940 Nr. 775.)

Kommunionzettel für die österliche Zeit.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird auch in diesem Jahre für die Osterkommunikanten der Erzdiözese einen besonderen Andenke-Zettel herausgeben.

Die Sammelbestellungen hierfür sind durch die Erzb. Dekanate an unsere Expeditur zu richten.

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 1. 1940 Nr. 776.)

Schulentlassung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof will auch in diesem Jahre allen katholischen Schülern und Schülerinnen, welche auf Ostern aus der Volks-

schule entlassen werden, seine „Bischöflichen Mahnworte“ auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Entlassschüler (innen) bei den einzelnen Pfarreien und Kuratien zu erheben und uns spätestens bis zum 15. Februar ds. Js. zu berichten. Nach Eingang der Berichte werden wir die erforderliche Anzahl der Zettel übersenden.

Die Aushändigung der Zettel an die Entlassschüler hat bei der kirchlichen Schulentlassungsfeier, und nicht bei der Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule, zu erfolgen.

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dekans-Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 5. Januar d. J. den Pfarrer Joseph Ignaz Englert in Hockenheim zum Dekan des Landkapitels Philippsburg bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 11. Januar d. J. den Pfarrer Alois Beuschlein in Siegelbach zum Dekan des Landkapitels Waibstadt bestellt.

Verseetzungen.

15. Jan. Johannes Werners, Pfarrer der Diözese Münster, als Vikar nach Heuweiler.
17. „ Karl Baur jun., Vikar in Bruchsal, St. Paul, als Pfarrverweser nach Mimmehausen.
17. „ Eugen Boos, Vikar in Busenbach, i. g. E. nach Mannheim-Rheinau.
17. „ Gottlieb Brüstle, Vikar in Erlach, i. g. E. nach Bad Rippoldsau.

Sterbfälle.

15. Jan. Gustav Mahler, resign. Pfarrer von Nesselried, † in Kirchhofen.
20. „ Joseph Bohn, resign. Pfarrer von Mühlhausen, Def. Pforzheim, † in Karlsruhe-Grünwinkel.
23. „ Wilhelm Senn, Pfarrer in Flehingen-Sickingen.

R. I. P.

